

**EFRE - Lokale Ökonomie 2014 – 2020
Altstadt Alsfeld**

Checkliste zur Antragstellung

Antragsteller

Vorhaben

.....

**A) Welchen Zielen des Förderprogrammes entspricht mein Vorhaben?
Zielerfüllung gem. Nr. 3 der Förderrichtlinie**

		J	N
1	Strukturerhalt, Strukturstärkung, wirtschaftliche Belebung der Altstadt?		
2	Entgegenwirkung von Funktionsverlusten und Leerständen?		
3	Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit?		
4	Schaffung von Arbeitsplätzen?		
5	Sicherung von Arbeitsplätzen?		

B) Erfülle ich die Förderkriterien?

		J	N
1	Handelt es sich um ein KMU/einen Existenzgründer (Vereine und Stiftungen werden nicht gefördert)? Siehe Förderrichtlinie Nr. 5.1		
2	Befindet es sich in der Liste der nicht-förderfähigen Unternehmen? Siehe Förderrichtlinie Nr. 5.2		
3	Liegt das Unternehmen im Fördergebiet Altstadt Alsfeld? Siehe Förderrichtlinie Nr. 4		
4	Ist das Vorhaben grundsätzlich förderfähig von der Art her? (Fördergegenstand) Siehe Förderrichtlinie Nr. 6. (zutreffendes ankreuzen unten)		
4.1	- Investitionen in Umbaumaßnahmen oder in die Innenausstattung		
4.2	- Beratungsleistung Warenpräsentation, Werbemaßnahmen, Gestaltung Geschäfts- und Verkaufsräume		
4.3	- Modernisierungsmaßnahmen an Werbeanlagen		
4.4	- Mieten/Pachten für Existenzgründer bis max. 6 Monate		
4.5	- Gemeinsame, verkaufsfördernde Aktion des Verkehrsvereins		
4.6	- Investition für Standortsicherung und Erweiterung im Programmgebiet		
4.7	- Investitionen für Neuansiedlung/Existenzgründung		
4.8	- Investitionen im Zuge Verlagerung des Unternehmens		
4.9	- Markteintrittsaufwendungen (z.B: Beratung, Marketing, Werbung, Internetauftritt)		
4.0	- Investitionen im Bereich Kultur- und Kreativwirtschaft		

5	Umfasst der Förderbetrag mindestens 2.000 €? Siehe Förderrichtlinie Nr. 7.3	J	N
6	Ist mit den Investitionen bzw. der Maßnahme schon begonnen worden? Siehe Förderrichtlinie Nr. 8.1		
6.1	Falls ja, wurde einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn (ausnahmsweise) zugestimmt?		
7	Kommen andere Förderprogramme in Frage? (GA-Förderung, LEADER etc.)		
8	Wurden bei den Investitionen die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben herausgenommen? Siehe Förderrichtlinie Nr. 7.1.2		

C) Ist die Gesamtfinanzierung gesichert?

1	Wurde Kapital in ausreichender Höhe nachgewiesen? Siehe Förderrichtlinie Nr. 8.3 und 8.4. sowie Nr. 5 im Antragsformular sowie Anlage 3 (Nachweis Eigenkapital) und 4 (Nachweis Fremdkapital) zum Antragsformular	J	N
2	Wurde die Bankfinanzierung nachgewiesen? Nr. 5 im Antragsformular sowie Anlage 3 (Nachweis Eigenkapital) und 4 (Nachweis Fremdkapital) zum Antragsformular		
3	Kann der Eigenanteil von mindestens 15% aufgebracht werden? Siehe Förderrichtlinie Nr. 8.3 und 8.4. sowie Nr. 5 im Antragsformular sowie Anlage 3 (Nachweis Eigenkapital) und 4 (Nachweis Fremdkapital) zum Antragsformular		

D) Sind die Antragsunterlagen vollständig und wurden sie korrekt ausgefüllt?

1	Entspricht im Antragsformular die Summe der Gesamtfinanzierung der Summe der Gesamtinvestitionen? Stimmen die Summen mit den Zahlen im Unternehmenskonzept überein?	J	N
2	Wurde tatsächlich nur die Nettosumme beantragt, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist?		
3	Wurden alle Formulare unterschrieben?		
3.1	- Antrag bei 6.26 und 7.1		
3.2	- Anlage 1 De-Minimis-Erklärung		
3.3	- Anlage 2 SCHUFA-Erklärung		
3.4	- Anlage 3 Nachweis über Eigenkapital		
3.4	- Anlage 4 Nachweis über Fremdkapital		
3.5	- Anlage 5 Bestimmung Fördersätze		
4	Projektbeschreibung des Vorhabens mit Zeitplan liegt vor? Evtl. mit im Antrag enthalten.		
5	Kurzlebenslauf des Antragsstellers liegt vor?		
6	Kann die Investition innerhalb eines Jahres nach Bewilligung geleistet werden? Wenn nicht, muss ein formloser schriftlich begründeter Antrag auf Verlängerung des Investitionszeitraumes beigelegt werden.		

E) Welcher Fördersatz wird beantragt?

Beschreibung	Fördersatz (% der förderfähigen Ausgaben gemäß 7.1.1.)	Beantragt:
Fußgängerzonen- und einkaufsstraßentypische Geschäfte, Läden und verbrauchernahe Dienstleistungen mit Laufkundschaft (Einzelhandel, Optiker, Metzgerei, Bäckerei, Cafe, Eisdielen, Reisebüro, Speisebetriebe, Gastronomie usw.) die zur Wahrnehmung einer innerstädtischen Einkaufszone („Kaufhaus Innenstadt“) beitragen.	25 %	
Wie zuvor, jedoch bei Mindestöffnungszeiten Montag – Freitag 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend) und Samstag 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Mindestöffnungszeiten gelten auch bei Einhaltung eines überregional bekannten und anerkannten, branchenspezifischen Ruhetags pro Woche als erfüllt.	50 %	
Gastronomie, Speisebetriebe mit maximal 1 Ruhetag/Woche und Mindestöffnungszeit zur Mittagessenzeit und Abend	50 %	
Alle anderen, NICHT Einkaufsstraßen- oder Fußgängerzonentypischen oder –belebenden, förderfähigen Vorhaben und Förderberechtigte, soweit es sich nicht um Räumlichkeiten im EG in der Einkaufszone Mainzer Gasse, Marktplatz Obergasse handelt.	50 %	

1	Liegt eine Bestätigung durch den Antragsteller vor gemäß Anlage 5 Bestimmung der Fördersätze?	J	N
---	---	----------	----------